

PRESSEMITTEILUNG

30. April 2020

EZB rekalibriert die gezielten Refinanzierungsgeschäfte zur weiteren Unterstützung der Realwirtschaft

- Für alle gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) wird der Zinssatz für den Zeitraum von Juni 2020 bis Juni 2021 um 25 Basispunkte auf -0,5 % gesenkt.
- Für Banken, die den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe erreichen dieser beläuft sich seit dem 12. März 2020 auf 0 % –, kann der Zinssatz auf bis zu -1 % sinken.
- Der Beginn der Beurteilungsphase wird auf den 1. März 2020 vorgezogen.

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat heute eine Reihe von Änderungen an den Bedingungen für die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) beschlossen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Kreditvergabe an private Haushalte und Unternehmen angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen und der erhöhten Unsicherheit weiter zu stützen.

Im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 wird der Zinssatz für alle GLRG-III-Geschäfte nun 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems in dieser Zeit liegen. Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte beträgt derzeit 0 %. Bei Geschäftspartnern, deren anrechenbare Nettokreditvergabe den Schwellenwert für das Wachstum der Kreditvergabe erreicht, wird der entsprechende Zinssatz vom 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität im gleichen Zeitraum liegen, keinesfalls jedoch höher als -1 %. Der Zinssatz für die Einlagefazilität beläuft sich derzeit auf -0,5 %.

Der Beginn des Zeitraums, in dem die Kreditvergabe der Banken beurteilt wird, um festzustellen, ob sie diesen niedrigeren Zinssatz in Anspruch nehmen können, wird vom 1. April 2020 auf den 1. März 2020 vorverlegt. Das Ende des Beurteilungszeitraums bleibt der 31. März 2021. Im Einklang mit den Zielen der GLRG-III-Geschäfte trägt diese Anpassung der Finanzierungsunterstützung Rechnung, die die Banken den Unternehmen bereits zu Beginn der durch die Coronavirus-Pandemie (Covid-19-Pandemie) bedingten Krise im März gewährt haben.

-2-

Für Banken, die den Schwellenwert von 0 % im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021

erreichen, gelten die jeweils günstigsten Bedingungen für die gesamte Laufzeit der Geschäfte. Vor dem

24. Juni 2020 und nach dem 23. Juni 2021 entspricht der Zinssatz für diese Geschäftspartner dem

durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität während der Laufzeit des jeweiligen Geschäfts. Für

Banken, die den Schwellenwert von 0 % im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 nicht

erreichen, gelten die ursprünglichen GLRG-III-Zinssätze und der ursprüngliche Schwellenwert, der über

den längeren Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. März 2021 beurteilt wird. Unter Berücksichtigung

des schwierigen Kreditumfelds während der Pandemie wird der Schwellenwert für das Wachstum der

Kreditvergabe, den diese Geschäftspartner über den genannten längeren Beurteilungszeitraum

erreichen müssen, von 2,5 % auf 1,15 % herabgesetzt. In jedem Fall wird der für diese Banken geltende

Zinssatz im Zeitraum vom 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 nicht höher liegen als 50 Basispunkte

unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems in dieser

Zeit.

Die Änderungen an den GLRG III gelten für alle GLRG-III-Geschäfte. Ihre Umsetzung erfolgt durch

Änderungen des Beschlusses der EZB vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger

Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2019/21) in der durch die Beschlüsse der EZB vom

12. September 2019 (EZB/2019/28) und vom 16. März 2020 (EZB/2020/13) geänderten Fassung. Die

Anpassung des Schwellenwerts für das Wachstum der Kreditvergabe, die Senkung der Zinssätze in der

Zeit vom 24. Juni 2020 bis zum 23. Juni 2021 und die Vorverlegung des Anfangsdatums des

Beurteilungszeitraums der Kreditvergabe auf den 1. März 2020 werden in einer dritten Änderung

geregelt, die in Kürze auf der Website der EZB und anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union

veröffentlicht wird.

Medienanfragen sind an Herrn Stefan Ruhkamp zu richten (Tel. +49 69 1344 5057).

Anmerkung

• Die EZB <u>kündigte die GLRG III</u> am 7. März 2019 und die <u>Einzelheiten</u> dazu am 6. Juni 2019 an. Die <u>Änderungen an den</u>

GLRG III wurden am 12. September 2019 und die Lockerung der Bedingungen am 12. März 2020 bekannt gegeben.

• Weitere Informationen zu den GLRG I, GLRG II und GLRG III finden sich auf der Website der EZB.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank